

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 4. August 2006

BETREFF Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2007

BMF-Schreiben vom 21. Juli 2006

- IV C 1 - S 2056 - 2/06 -

ANLAGEN

GZ IV C 1 - S 2056 - 3/06 (bei Antwort bitte angeben)

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG von 1.370 €bzw. 2.740 €(bei Zusammenveranlagung) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf 750 €bzw. 1.500 €(bei Zusammenveranlagung) abgesenkt worden. Unter Berücksichtigung des (unveränderten) Werbungskosten-Pauschbetrages bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können deshalb ab dem 1. Januar 2007 nur noch höchstens 801 €bzw. 1.602 €(bei Zusammenveranlagung) vom Kapitalertragsteuerabzug/Zinsabschlag freigestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder übersende ich das abgestimmte Muster des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck darf von dem Muster nach Inhalt und Reihenfolge nicht abweichen. Der Freistellungsauftrag kann maschinell lesbar gestaltet werden. Dem Kunden kann eine Durchschrift oder Zweitschrift zur Verfügung gestellt werden.

Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 EStG in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der Freistellungsbetrag für Erträge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, nach § 52 Abs. 55f EStG nur zu 56,37 % berück-

sichtigt werden. Bei der prozentualen Kürzung auf 56,37 % des Volumens des erteilten Freistellungsauftrags ist es nicht zu beanstanden, wenn die Glättung auf den nächst höheren Euro-Betrag vorgenommen wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag Gierlich